

OGAW-IV-UmsG – Bundesrat hat zugestimmt

Der Bundesrat hat am 27.05.2011 dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz - OGAW-IV-UmsG) zugestimmt. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Effizienz des Investmentfondsgeschäfts zu erhöhen und den Anbietern von Fondsprodukten attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu bieten. Der Anlegerschutz sowie die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden sollen verbessert werden. Die Anforderungen an Mikrofinanz-Institute sollen auf ein angemessenes Maß zurückgeführt, die steuerlichen Rahmenbedingungen im Investmentsteuergesetz an das neue Maß an Integration des europäischen Marktes für Investmentfonds angepasst werden. Als steuerliche Maßnahmen sind unter anderem vorgesehen:

Investmentsteuergesetz

Wegen drohender Steuerausfälle aufgrund von missbräuchlichen Steuergestaltungen soll bei Leerverkäufen über den Dividendenstichtag das Kapitalertragsteuerabzugsverfahren bei sammel- und streifbandverwahrten Aktien und Anteilen neu geregelt werden (§ 2 Abs. 1a bis 1c -neu- InvStG).

Vor-REITs

Die Frist für den zur Erlangung des REIT-Status erforderlichen Börsengangs soll auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden können (3 + 1 + 1 –Lösung). Durch die Fristverlängerung soll der steuerliche Bestandsschutz für die gewährte hälftige Steuerbefreiungen bei Veräußerungen von Grundstücken von Vor-REITs über das Jahr 2011 hinaus verlängert werden. (§ 3 Nr. 70 EStG, § 10 Abs. 2 REITG). Diese Regelung soll erstmals ab dem 01.01.2011 angewendet werden (§ 52 Abs. 8 -neu- EStG, § 23 Abs. 11 -neu- REITG).

Grunderwerbsteuer

Umstrukturierungen im Konzern im Rahmen der Grunderwerbsteuer sollen mit der durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetzes eingeführten Konzernklausel erleichtert werden. Da in den komplexen Unternehmensstrukturen neben Kapitalgesellschaften auch Personengesellschaften eingebunden sind, soll die Begünstigungsvorschrift nun auch auf Personengesellschaften als abhängige Gesellschaften erweitert werden (§ 6a S. 4 -neu- GrEStG). Eine Personengesellschaft ist dann eine abhängige Gesellschaft, wenn das herrschende Unternehmen unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95 % am Gesellschaftsvermögen ununterbrochen beteiligt ist. Die Neuregelung soll bereits auf Erwerbsvorgänge anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2009 verwirklicht werden (§ 23 Abs. 10 -neu- GrEStG).

Fundstelle

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages über ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW-IV-Umsetzungsgesetz - OGAW-IV-UmsG) [BR-Drs. 241/11](#)

Weiter Fundstellen

Wachstumsbeschleunigungsgesetz, [BGBl I 2009, S. 3950](#), Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Anwendungserlass zu § 6a GrEStG (Konzernklausel), Zusammenfassung in den [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.